

A close-up photograph of a female dentist in a blue clinical coat examining a patient's teeth. The dentist is smiling slightly and looking intently at the patient. The patient's face is partially visible on the left side of the frame. The background is a bright, modern dental office with various pieces of equipment and a clean, professional atmosphere. The lighting is soft and focused on the patient and dentist.

Zahnersatz.

Eine Leistung der KNAPPSCHAFT.

 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

Inhalt

- 03 Was versteht man unter Zahnersatz?
- 04 Wahlfreiheit durch Festzuschüsse
- 05 Wie funktionieren befundbezogene Festzuschüsse?
- 06 Gibt es Bonusregelungen beim Zahnersatz?
- 07 Gibt es einkommensabhängige Härtefallregelungen?
- 09 Welche Garantie gibt es?
- 10 Was leistet die KNAPPSCHAFT?
- 12 Was muss ich machen?
- 13 MehrLeistungPrivat
- 14 Haben Sie Fragen?

Was versteht man unter Zahnersatz?

Unter dem Stichwort „Zahnersatz“ im Sinne einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung versteht man neben Kronen eine zahnprothetische Versorgung mit festsitzendem oder herausnehmbarem Zahnersatz, aber auch eine Kombination aus beiden Teilen. Die so genannte Prothese ist also ein künstlicher Ersatz für nicht mehr vorhandene natürliche Zähne.

Bei der Versorgung mit Zahnersatz gibt es verschiedene Möglichkeiten, je nachdem wie viele Zähne fehlen und wie sich die Gebiss-Situation insgesamt darstellt.

Von „festsitzendem Zahnersatz“ spricht man bei

- Brücken
- Klebebrücken (Adhäsivbrücken)
- implantatgetragenen Zahnersatz (Suprakonstruktionen)

Als „herausnehmbaren Zahnersatz“ bezeichnet man

- Teilprothesen
- Totalprothesen
- implantatgestützte Teil- und Totalprothesen (Suprakonstruktionen)

Ein Wort zum Begriff „Implantate“, der so genannten künstlichen Zahnwurzel. Das Implantat wird in den Kieferknochen einoperiert und verwächst anschließend mit dem Knochen. Hierdurch entsteht bei dem darauf angebrachten Zahnersatz ein fester Sitz – eine vorteilhafte, aber auch kosten-trächtige Lösung.

Von „Kombinationsversorgung“ spricht man, wenn festsitzender mit herausnehmbarem Zahnersatz zu einer funktionellen Einheit unter Verwendung von Teleskopkronen zusammengefügt wird.

Wahlfreiheit durch Festzuschüsse

Ob Zahnkronen, Brücken oder Prothesen –
der Zahnersatz ist eine Leistung der gesetzlichen
Krankenversicherung und damit natürlich auch
eine Leistung der KNAPPSCHAFT.

Die KNAPPSCHAFT zahlt für den Zahnersatz
festgelegte Zuschüsse, die so genannten
befundbezogenen Festzuschüsse.

Den befundbezogenen Festzuschuss zahlen
wir in jedem Fall, und zwar unabhängig
davon, ob Sie sich für eine einfache oder eine
aufwändige Therapie entscheiden.

Wie funktionieren befundbezogene Festzuschüsse?

Angenommen, der zahnärztliche Befund lautet: Zahnlücke mit einem fehlenden Zahn. In diesem Fall gibt es unterschiedliche Therapiemöglichkeiten, um das Problem zu lösen. In der Regel wird der fehlende Zahn durch eine Brückenkonstruktion ausgeglichen. Diese Lösung entspricht grundsätzlich der so genannten Regelversorgung, das bedeutet: Sie ist in solchen Behandlungsfällen üblich.

Als Patientin oder Patient haben Sie aber auch die Möglichkeit, sich für eine andere, aufwändigere zahnmedizinische Versorgung zu entscheiden. Das kann zum Beispiel ein implantatgetragener Zahnersatz sein, der den fehlenden Zahn ersetzt. Eine solche Lösung erfüllt den gleichen Zweck, ist aber teurer als die Brückenkonstruktion.

Fall also die Brückenkonstruktion. Wählen Sie einen von der Regelversorgung abweichenden Zahnersatz, sind die hieraus entstehenden Mehrkosten von Ihnen zu tragen.

Für den Zuschuss ist völlig unerheblich, welche zahnmedizinische Versorgung Sie wählen. Ganz gleich, ob Sie sich für die kostengünstigere oder die aufwändige Lösung entscheiden, der Zuschuss der KNAPPSCHAFT bleibt gleich. Entscheidend sind ausschließlich der Befund, also die Zahnlücke, und die in der Regel übliche Versorgung, in diesem

Gibt es Bonusregelungen beim Zahnersatz?

Ja und das sogar in doppelter Hinsicht. Zum einen erhalten Sie von der KNAPPSCHAFT einen finanziellen Bonus für den Zahnersatz, wenn Sie regelmäßig zu den zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen gegangen sind.

Der Bonus wird auf Basis der befundbezogenen Festzuschüsse berechnet. Konkret bedeutet das: Für diejenigen, die den Zahnarzt in den letzten fünf Jahren einmal jährlich (für unter 18-jährige Versicherte je Kalenderhalbjahr) für eine Kontrolluntersuchung aufgesucht haben, erhöht sich der Festzuschuss um 20 Prozent. Und wer diese Vorsorge für die letzten zehn Jahre nachweisen kann, erhält sogar einen um 30 Prozent höheren Festzuschuss. So erhöht sich zum Beispiel ein Festzuschuss in Höhe von 200 Euro auf 240 Euro (um 20 Prozent) oder auf 260 Euro (um 30 Prozent).

Regelmäßige Vorsorge wird also belohnt: Ihr Bonusheft zum Nachweis zahnärztlicher Kontrolluntersuchungen ist bares Geld wert. Zum anderen erhalten Sie für Ihre regelmäßige Zahnprophylaxe und auch die professi-

onelle Zahnreinigung unseren AktivBonus. 5 Euro beziehungsweise 10 Euro pro Jahr können Sie sich dafür zusätzlich ins Portemonnaie stecken. Mehr Infos finden Sie in unserer Broschüre zum AktivBonus.

Gibt es einkommensabhängige Härtefallregelungen?

Versicherte, die bestimmte Sozialleistungen erhalten (zum Beispiel bei Heimunterbringung zu Lasten eines Trägers der Sozialhilfe) oder über nur geringfügige Bruttoeinnahmen verfügen, erhalten Zahnersatz im Rahmen einer Regelversorgung kostenfrei.

Geringfügige Einnahmen liegen vor, wenn diese im Kalenderjahr 2019 bei Alleinstehenden 1246,00 Euro und bei Verheirateten 1713,25 Euro im Monat nicht übersteigen.

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich der Betrag um 311,50 Euro.

Wird ein über die Regelversorgung hinausgehender oder abweichender Zahnersatz gewählt, erstattet die KNAPPSCHAFT in diesen Fällen den doppelten Festzuschuss.

Daneben besteht die Möglichkeit, einen einkommensabhängigen Zuschuss im Rahmen der „gleitenden Härtefallregelung“ zu beantragen. Die über das Dreifache der Differenz zwischen den tatsächlichen monatlichen Einnahmen und den oben genannten Einnahmegrenzen hinaus gehenden berück-

sichtigungsfähigen Zahnersatzkosten werden bis zur Höhe des doppelten Festzuschusses erstattet.

Beispiel: Ein Alleinstehender verdient 120 Euro mehr als die Einnahmegrenze. Das Dreifache der Differenz beträgt 360 Euro (3 x 120 Euro). Sofern die Eigenbeteiligung 360 Euro übersteigt, übernimmt die KNAPPSCHAFT bei einer Regelversorgung zusätzlich die darüber hinaus gehenden Kosten.



Welche Garantie gibt es?

Der Garantieanspruch der Krankenkasse gegenüber dem Zahnarzt auf alle zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen im Rahmen der Regelversorgung beträgt zwei Jahre. Unabhängig von den Ansprüchen der Krankenkasse gegenüber dem Zahnarzt können Sie aufgrund einer Pflichtverletzung aus einem Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Ansprüche gegen Ihren Zahnarzt geltend machen. Diese Ansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren.

Was leistet die KNAPPSCHAFT?

Eines vorneweg: Die Höhe der befundbezogenen Festzuschüsse zum Zahnersatz ist bei allen Krankenkassen gleich. Ihr Eigenanteil ist jedoch abhängig von der Art der von Ihnen gewählten prothetischen Versorgung.

Für die zahnmedizinischen Befunde sind Festkosten gebildet worden, an denen die KNAPPSCHAFT sich finanziell beteiligt. Für Regelversorgungen (zum Beispiel Metallkrone für den hinteren Backenzahn oder Brücke bei einer kleineren Lücke) beträgt der Festzuschuss ohne Bonus in etwa 50 Prozent der Kosten. Ein möglicher Bonus von 20 oder 30 Prozent senkt Ihren Eigenanteil erheblich.

Wird eine Lücke von bis zu vier fehlenden Zähnen in einem Kiefer bzw. drei fehlenden Zähnen im Seitenzahnggebiet mit einer Brücke geschlossen, können im Rahmen dieser Regelversorgung grundsätzlich Festzuschüsse für festsitzenden Zahnersatz gezahlt werden. Bei größeren Lücken beteiligt sich die KNAPPSCHAFT an den Kosten wie für einen herausnehmbaren Zahnersatz als kostengünstige Lösung. Wenn Sie sich in einem solchen Fall dennoch für eine Brückenversorgung entscheiden sollten, würde Ihr Eigenanteil deutlich steigen.

Begleitmaßnahmen, die vom Zahnarzt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Zusammenhang mit einer Regelversorgung erbracht werden (zum Beispiel Röntgenuntersuchungen), werden über die elektronische Gesundheitskarte abgerechnet. Wird eine gleichartige oder andersartige, also im Regelfall höherwertige Versorgung gewünscht (zum Beispiel implantatgetragener Zahnersatz), müssen alle anfallenden Zusatzkosten, die über den Festzuschuss bei der Regelversorgung hinausgehen, aus eigener Tasche getragen werden.

Solche „ästhetisch-kosmetischen Komfortlösungen“ haben aber auch eine andere Abrechnungsgrundlage zur Folge. Der Zahnarzt ist dann berechtigt, bei Teilen oder der vollständigen Gesamtrechnung seine Gebühren nach einem „privaten Leistungsverzeichnis“ anzusetzen. Es steht Ihnen frei vor der Unterschrift auf einem „Privatvertrag“ eine medizinische Zweitmeinung oder ein Alternativangebot einzuholen.



„Als Geschäftsmann ist ein ordentliches Äußeres gleich doppelt wichtig. Gepflegte Zähne sind dabei schon die halbe Miete.“

Thomas Pohl (53), selbstständiger Handwerksmeister aus Duisburg, geht regelmäßig zur Vorsorge und spart dadurch viel Geld beim Zahnersatz.

Was muss ich machen?

Ist Zahnersatz erforderlich, erhalten Sie von Ihrem Zahnarzt einen gebührenfreien Heil- und Kostenplan, den Sie uns vor Behandlungsbeginn vorlegen. Sie erhalten dann eine konkrete Aussage über den von uns zu übernehmenden Anteil.

Nach Abschluss der Behandlung rechnet der Zahnarzt – außer bei andersartigen Versorgungsformen – den Festzuschuss mit uns ab. Sie zahlen den von Ihnen zu übernehmenden Eigenanteil an den Zahnarzt. Die Kosten für die eventuell mit dem Zahnarzt privat vereinbarten Mehrleistungen haben Sie allein zu tragen und ebenfalls an den Zahnarzt zu zahlen. Bei Durchführung einer andersartigen Versorgung (zum Beispiel Brückenversorgung an Stelle einer herausnehmbaren Prothese) rechnet der Zahnarzt die Gesamtkosten direkt mit Ihnen ab. Nach Vorlage der Gesamtrechnung zahlen wir an Sie den Festzuschuss.

MehrLeistungPrivat

Kunden der KNAPPSCHAFT bietet die Gothaer Krankenversicherung AG im Rahmen der privaten Krankenzusatzversicherung die Möglichkeit, den gesetzlichen Versicherungsschutz zu erweitern.

Hierbei gibt es im ambulanten Bereich Tarife für erweiterte Zahnbehandlungs- und Zahnersatzleistungen. Zwecks Beratung können Sie sich an die Gothaer unter der

Rufnummer 0221 308-97330 (montags bis freitags von 7 Uhr bis 20 Uhr und samstags von 8 Uhr bis 16 Uhr) oder per E-Mail unter gvu@gothaer.de wenden.



Haben Sie Fragen?

Viele weitere Informationen finden Sie
im Internet unter
www.knappschaft.de/zahnersatz oder
wenden Sie sich an Ihren Versichertenberater.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/zahnersatz

Bildnachweise:
iStock-653797040_izusek
iStock-607914560_microgen
iStock-516020727_PeopleImages

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: 1. Januar 2019